IHK für Oberfranken Bayreuth

Fördermittel rund um die Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen

Frank Lechner

Bereich Innovation.Unternehmensförderung
Leiter Referat Umwelt/Energie

Definition kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

KMU-Definition der Europäischen Kommission

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in der EU-Empfehlung 2003/361 definiert.

- Nicht mehr als 249 Beschäftigte und
- Max. Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen €
- Oder max. Bilanzsumme 43 Millionen €

KMU-Schwellenwerte der EU seit 01.01.2005

Unternehmensgröße	Zahl der Beschäftigten	und	Umsatz €/Jahr	oder	Bilanzsumme €/Jahr
kleinst	bis 9		bis 2 Millionen		bis 2 Millionen
klein	bis 49		bis 10 Millionen		bis 10 Millionen
mittel	bis 249		bis 50 Millionen		bis 43 Millionen

Verbundene Unternehmen

Diese Schwellenwerte gelten für Einzelunternehmen. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

Energieberatung im Mittelstand (BAFA)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert qualifizierte und unabhängige Energieberatung durch Zuschüsse. Ziel ist es, wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotenziale in den Bereichen Gebäude und Anlagen als auch beim Nutzerverhalten aufzeigen.

Nicht antragsberechtigt

- Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) gewährt wird
- Unternehmen, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) gestellt haben.

Art und Höhe der Förderung :

- Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über **10.000 Euro**, beträgt die Zuwendung **80 Prozent** der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal **8.000 Euro**.

- Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal **10.000 Euro**, beträgt die Zuwendung **80 Prozent** der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal **1.200 Euro**.

Die Energieberatung beziehungsweise die Umsetzungsbegleitung ist nur zuwendungsfähig, wenn diese durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgt.

Zugelassene Berater sind in der "Energieeffizienz-Expertenliste" zu finden.

https://www.energie-effizienz-experten.de/sie-sindbauherr/expertensuche/

Förderung von Klima- und Kälteanlagen (BAFA)

Im Rahmen der Basisförderung werden Zuschüsse auf Basis von Festbeträgen gewährt, die von der Kälteleistung und der Art der Anlage abhängig sind. ($K_F = A \times C^{(1-B)}$)
C Kälteleistung (kW) bzw. die Speicherkapazität in kWh / A, B Koeffizienten

- Für die Basis- und Bonusförderung gilt eine Förderhöchstgrenze von insgesamt 150.000 Euro pro Maßnahme.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen (keine KMU Eingrenzung)
- Neben der Neuerrichtung und Vollsanierung von Anlagen auch Teilsanierungen gefördert.
- Contracting möglich
- Beim Einsatz von Freikühlern erhöht sich die Höhe der Basisförderung der jeweiligen Anwendung um 30 Prozent.
- Anforderungen an das Kältemittel der geförderten Anlage

In der Basisförderung sind die folgenden vier Anlagenklassen förderfähig:

- kleine Kompressions-Kälte- und Klimaanlagen mit 2 bis 5 kW elektrischer Leistungsaufnahme;
- Kompressions-Kälte- und Klimaanlagen mit 5 bis 300 kW elektrischer Leistungsaufnahme (außer Ammoniakanlagen);
- Ammoniakanlagen mit 5 bis 200 kW elektrischer Leistungsaufnahme;
- Sorptionsanlagen mit 5 bis 500 kW Kälteleistung. (Sorptionskälteanlagen müssen über eine bereits vorhandene Wärmequelle betrieben werden, die in den Sommermonaten wenig genutzt werden kann oder alternativ über eine neu zu installierende Solarthermieanlage)

Zur Steigerung der Effizienz des Gesamtsystems werden zudem folgende Maßnahmen im Rahmen der Bonusförderung gefördert:

- Wärmespeicher mit Wärmeübertrager zur Abwärmenutzung der Kälte- oder Klimaanlage;
- Wärmepumpen zur Abwärmenutzung der Kälte- oder Klimaanlage (für Wärmespeicher);
- Kältespeicher mit Wärmeübertrager;
- Freikühler mit Rohrleitungen, Pumpen, Tank, MSR-Technik und gegebenenfalls zusätzlichem Wärmeübertrager.

Förderbeispiele in der Basisförderung

Art der Anlage	Kälteleistung	Förderbetrag Neuerrichtung	Förderbetrag Vollsanierung
Kompressionskälteanlage im Supermarkt	70 kW	63.285,33 €	47.464,00 €
Flüssigkeitskühlsatz	300 kW	20.475,73 €	15.356,80 €
Sonstige Kompressionskälteanlage	120 kW	17.677,50 €	13.258,99 €
Kompressionsklimaanlage	80 kW	9.704,47 €	8.087,53 €
Kompressionskälteanlage mit Ammoniak	250 kW	80.266,71 €	80.266,71 €
Sorptionskälteanlage	500 kW	71.375,09 €	71.375,09 €

Typische Kälte- oder Klimaanlagen – Höhe der Bonusförderung

Art der Maßnahme	Parameter	Kälteleistung oder Speicherkapazität	Förderbetrag
Wärmespeicherbonus	Wärmespeicherkapazität	50 kWh	6.785,10 €
Wärmepumpenbonus	Kälteleistung der Wärmepumpe	25 kW	3.851,49 €
Kältespeicherbonus	Kältespeicherkapazität	50 kWh	1.168,75 €

Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien (BAFA)

Antragsberechtigt sind

- KMU der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU,
- sonstige Unternehmen der gewerblichen und industriellen Wirtschaft bis 500 Beschäftigte sowie
- große Unternehmen der industriellen Wirtschaft
- Contractoren

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben für KMU und
- 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben für sonstige und große Unternehmen.

Die maximale Fördersumme beträgt pro Vorhaben:

- 30.000 EUR für Einzelmaßnahmen,
- 100.000 EUR für die Optimierung und Neuinstallation von technischen Systemen,
- 150.000 EUR für die Optimierung und Neuinstallation von technischen Systemen mit industriellen oder gewerblichen Pumpensystemen (bei Investitionskosten für die Pumpensysteme von mindestens 50.000 EUR).

Die erforderliche externe Energieberatung für die Optimierung und Neuinstallation von technischen Systemen kann in Höhe von 60% der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 3.000 EUR bezuschusst werden. Die Installation erforderlicher Messtechnik ist entsprechend zuwendungsfähig.

Querschnittstechnologien:

- Elektrische Motoren und Antriebe
- Pumpen für industrielle und gewerbliche Anwendung, soweit nicht in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt
- Ventilatoren in lufttechnischen sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen
- Drucklufterzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Drucklufterzeugungsanlagen
- Wärmerückgewinnungs- beziehungsweise Abwärmenutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens soweit im Merkblatt vom BAFA geregelt
- Dämmung von industriellen Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen (Ausnahmen sind der Richtlinie zu entnehmen).

Die Förderfähigkeit wird anhand technischer Effizienzkriterien beurteilt.

Optimierung technischer Systeme

- Mindest-Netto-Investitionsvolumen bei 20.000 Euro.
- Der maximale Förderbetrag beträgt 100.000 Euro.
- Beinhaltet der Antrag Maßnahmen zur Optimierung industrieller oder gewerblicher Pumpensysteme, so wird ein Förderbetrag von bis zu 150.000 Euro gewährt.

Optimierungen und Neuinstallationen von technischen Systemen sind nur förderfähig, wenn eine Endenergieeinsparung von mindestens 25% gegenüber dem Ist-Zustand erzielt und durch ein Energieeinspar- bzw. Abwärmekonzept nachgewiesen wird.

Bei Optimierung und Neuinstallation von technischen Systemen muss vor Beginn der Investition durch einen externen zugelassenen Energieberater ein Energieeinspar-/Abwärmekonzept erstellt werden.

Verfügt der Antragsteller über ein nach DIN zertifiziertes Energiemanagementsystem, kann das Konzept durch unternehmensinterne Experten erstellt werden.

Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Gefördert wird der Austausch ineffizienter Altanlagen durch moderne Heizungen bei Nutzung erneuerbarer Energien in Kombination mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems. Antragsberechtigt sind Unternehmen (keine KMU Eingrenzung)

Es bestehen **zwei alternative** Förderverfahren:

1. **BAFA vergibt Investitionszuschüsse,**

   - Solarkollektoranlagen,
   - kleine Biomasse-Anlagen,
   - effiziente Wärmepumpen
   - Optimierung der gesamten Heizungsanlage.

2. KfW Bankengruppe gewährt im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien – Premium zinsverbilligte Darlehen und Tilgungszuschüsse.

- große Solarkollektoranlagen,
- große Biomasseanlagen,
- Nahwärmenetze
- große effiziente Wärmepumpen.

Antragsberechtigte sind auch Energiedienstleistungsunternehmen (als Contractoren), die im Rahmen des Marktanreizprogramms über eine Antragsberechtigung verfügen und einen Förderantrag nach den Richtlinien des Marktanreizprogramms stellen.

Voraussetzungen: Austausch einer besonders ineffizienten Altanlage

- Betrieb auf Basis fossiler Energien
- keine Nutzung der Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie
- es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor.

Ferner:

- Es muss eine Förderung nach dem Marktanreizprogramm gewährt werden.
- Der Heizungsaustausch muss mit einer Optimierung der gesamten Heizungsanlage kombiniert werden.

Investitionszuschüsse des BAFA:

Förderübersicht Solar (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme		Basisförderung	Innovationsförderung [5]		Zusatzförderung [6]				
Errichtung einer Solarkollektoranlage zur …		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Kombinationsbonus			Gebäudeeffizienz-bonus [7]	Optimierungs-maßnahme [8]
					Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	Kesseltausch		
… ausschließlichen Warmwasserbereitung [1]	3 bis 10 m² Bruttokollektorfläche	500 €	–	–	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations-förderung	mit Errichtung: 10 % der Netto-investitionskosten [8.1] – – – – – – – – – – – – nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € [8.2]
	11 bis 40 m² Bruttokollektorfläche	50 €/m² Bruttokollektorfläche							
	20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche	–	100 €/m² Bruttokollektorfläche	75 €/m² Bruttokollektorfläche					
… kombinierten Warmwasser-bereitung und Heizungsunter-stützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführung [2]	bis 14 m² Bruttokollektorfläche	2.000 € [9]	–	–					
	15 m² bis 40 m² Bruttokollektorfläche	140 €/m² Bruttokollektorfläche							
	20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche	–	200 €/m² Bruttokollektorfläche	150 €/m² Bruttokollektorfläche					
… Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) [3] – ertragsabhängige Förderung –	20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche	–	0,45 € × jährlicher Kollektorertrag × Anzahl Kollektoren						
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage [4]		50 €/m² zusätzlicher Bruttokollektorfläche	–	–				–	–

Investitionszuschüsse des BAFA:

Förderübersicht Prozesswärme

Maßnahme	Förderung von Prozesswärme [1] im Neubau und Gebäudebestand
Thermische Solaranlage zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Solarkollektoranlage ab 20 m² Bruttokollektorfläche	bis zu 50 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten [2]
Anlage zur Verbrennung von Biomasse zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Biomasseanlage von 5 bis 100 kW Nennwärmeleistung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 12.000 € Förderung [3]
Effiziente Wärmepumpenanlage zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Wärmepumpenanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 18.000 € Förderung [4]

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.
- Die Förderung darf die zulässige maximale Beihilfeintensität der EU nicht überschreiten (insbesondere bei Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung).
- Es handelt sich ausschließlich um ein zweistufiges Antragsverfahren.
- Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Heizen mit Erneuerbaren Energien".

1 Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen (Bsp. Trocknung von Lebensmitteln und Produkten, Reinigung, Gärung, Dampferzeugung etc.). Förderfähig sind Anlagen im Gebäudebestand und Neubau.

2 Nettoinvestitionskosten: inkl. Planungskosten, Kosten für Systemeinbindung oder Kosten für Mess- und Datenerfassungseinrichtungen

3 Biomasse: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 40.000 Euro)

4 Wärmepumpe: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 60.000 Euro)

Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting

In einem ersten Schritt wird der Liegenschaftsbestand bzw. das Unternehmen auf Contracting-geeignete Effizienzmaßnahmen überprüft, um in einem weiteren Schritt die Umsetzung des Energiespar-Contractings durch einen Experten zu begleiten.

Gefördert werden:

- Orientierungsberatung: Erstanalyse der vorhandenen Immobilien, Liegenschaften oder Anlagen und Entwicklung von Handlungsempfehlung für das Energiespar-Contracting und das Energieliefer-Contracting,

- Umsetzungsberatung: Beratung bei der Umsetzung eines Energiespar-Contractings,

- Ausschreibungsberatung: Beratung zur Erstellung einer Leistungsbeschreibung für eine öffentliche Ausschreibung.

Voraussetzungen:

- Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien und Liegenschaften sein.
- Die Energiekosten sollen wenigstens 100.000 EUR pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer betragen
- Der Projektentwickler muss über die erforderliche Zuverlässigkeit und Qualifikation verfügen, objektiv beraten und vom BAFA als Berater zugelassen sein.
- Mit der Beratung durch den Projektentwickler darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen worden sein.
- KMU

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für die

- Orientierungsberatung: 80% der förderfähigen Beratungsausgaben, maximal 2.000 €,
- Umsetzungsberatung: 30% der förderfähigen Beratungsausgaben, maximal 7.500 €,
- Ausschreibungsberatung: 30% der förderfähigen Beratungsausgaben, maximal 2.000 €.

Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen Projektträger Karlsruhe Produktion und Fertigungstechnologien (PTKA-PFT)

Gefördert werden:

- Produktionsprozess- und Produktionsverfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien,
- Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie aus Produktionsprozessen bzw. Produktionsanlagen (Abwärmenutzung) innerhalb des Unternehmens (keine Einspeisung in das öffentliche Energienetz) sowie
- sonstige Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Produktionsprozessen.

Voraussetzungen:

- Investitionsmehrkosten von mindestens 50.000 EUR umfassen,
- spezifische Endenergieeinsparungen von mindestens 5% erreichen, bei gleichem Produktionsoutput gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre der betrachteten Anlage/des Prozesses
- mindestens 100 kg CO_2 - Einsparung pro Jahr im Verhältnis zu 100 EUR Investitionsmehrkosten erzielen.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung wird als Zuschuss zu den Investitionsmehrkosten gewährt.
- Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, je Vorhaben maximal 1,5 Mio. EUR.
- Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen für maximal drei Maßnahmen beantragen. Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist dabei auf 1,5 Mio. EUR begrenzt.

Antragsverfahren:

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines **Wettbewerbs**.

Die Anträge können kontinuierlich eingereicht werden. Die Bewertung der Anträge erfolgt zu den vier Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember pro Jahr.

Förderung von Energiemanagementsystemen - BAFA

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- für die Erstzertifizierung bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 6.000 EUR,
- für die externe Beratung bis zu 60% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 3.000 EUR,
- für die Schulung von Mitarbeitern zum Energie-/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem bis zu 30% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.000 EUR,
- für den Erwerb von Messtechnik bis zu 20% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 8.000 EUR,
- für die Installation der Messtechnik maximal 30% der Anschaffungskosten,
- für Erwerb und Installation von Software für Energiemanagementsysteme sowie eine Personalschulung bis zu 20% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 4.000 EUR.

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhalten. Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 EUR innerhalb dieses Zeitraums beschränkt.

Gefördert werden:

- die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems,
- eine externe Beratung zur Einführung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, wenn sie der Vorbereitung einer Erstzertifizierung dient,
- der Erwerb und die Installation von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie für Energiemanagementsysteme,
- der Erwerb und die Installation von Software für Energiemanagementsysteme sowie die Schulung des Personals im Umgang mit der Software und
- die Schulung von Mitarbeitern zu Energiebeauftragten bzw. Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem.

In Sonderfällen keine Förderung: Besondere Ausgleichsregelung und Spitzenausgleich

Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich - BAFA

Gefördert werden:

- der Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen und/oder
- die Durchführung einer Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich. In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können optional zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bereits installierten Anlagen gefördert werden.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Heizsystems. Unternehmen, Keine KMU-Kriterien

Voraussetzungen:

- Das Heizsystem muss zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme seit mehr als zwei Jahren installiert sein.
- Die Maßnahmen sind auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.
- Die geförderten Anlagen sind mindestens zwei Jahre zweckentsprechend zu betreiben und dürfen in dieser Zeit nicht weiterveräußert werden.
- Die technischen Anforderungen an effiziente Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen sowie die Liste der förderfähigen Pumpen und Baugruppen mit Pumpe können im Internet abgerufen werden.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Ausgaben, maximal 25.000 EUR pro Vorgang.

KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (zinsgünstiges Darlehen)

Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse gewerblicher Unternehmen.

Gefördert werden:

- Maschinen, Anlagen, Prozesstechnik,
- Druckluft, Vakuum, Absaugtechnik,
- Elektrische Antriebe, Pumpen,
- Prozesskälte und Prozesswärme,
- Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse),
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik,
- Informations- und Kommunikationstechnik,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Voraussetzungen:

- Neuinvestitionen müssen eine spezifische Endenergieeinsparung von mindestens 10% (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30% (Premiumstandard) gegenüber dem Branchendurchschnitt erreichen.
- Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10% (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30% (Premiumstandard) gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre führen.
- Die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung zu quantifizieren und zu bestätigen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten, i.d.R. bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben.

KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (zinsgünstiges Darlehen)

Die KfW Bankengruppe unterstützt im Rahmen des „CO 2-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes die Errichtung, den Ersterwerb und die Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen gefördert:

- energetische Sanierung von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Bestandsgebäude erreichen,
- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder der technischen Gebäudeausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden gewerblichen Nichtwohngebäuden,
- Errichtung energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Neubauten erreichen,
- sonstige Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind.

Voraussetzungen:

Es muss sich um die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus oder um folgende Einzelmaßnahmen handeln:

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen,
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren (inkl. Ladestellen),
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes,
- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung,

Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und CO_2 sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen zu quantifizieren und zu bestätigen.

Der Sachverständige muss ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter http://www.energie-effizienz-experten.de geführter Sachverständiger sein.

Art und Höhe der Förderung:

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten, i.d.R. bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben.
Mit Nachweis des erreichten energetischen Niveaus des KfW-Effizienzhauses werden Tilgungszuschüsse gewährt. Die Höhe des **Tilgungszuschusses** ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrages und einem Höchstbetrag pro m 2 Nettogrundfläche:
Sanierung:

- KfW-Effizienzhaus 70: 17,5% des Zusagebetrages; maximal 175 Euro pro m 2,
- KfW-Effizienzhaus 100: 10% des Zusagebetrages; maximal 100 Euro pro m 2,
- KfW-Effizienzhaus Denkmal: 7,5% des Zusagebetrages; maximal 75 Euro pro m 2,
- Einzelmaßnahmen: 5% des Zusagebetrages; maximal 50 Euro pro m 2.

Neubau:

- KfW-Effizienzhaus 55: 5% des Zusagebetrages; maximal 50 Euro pro m 2,
- KfW-Effizienzhaus 70: Es wird nur ein zinsverbilligter Kredit gewährt.

KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (zinsgünstiges Darlehen)

Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllen.

- Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung (PV)
- Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen)

KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (zinsgünstiges Darlehen)

Im Programmteil „Premium“ werden besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt unterstützt.

Gefördert werden:

- große Solarkollektoranlagen,
- Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung,
- KWK-Biomasseanlagen,
- Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden,
- große Wärmespeicher,
- Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas,
- große effiziente Wärmepumpen sowie
- Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie.

Für Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Wärmenetze und große effiziente Wärmepumpen, die seit dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen werden, kann die KfW auf Basis des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) **zusätzliche** Zuschüsse gewähren.

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (zinsgünstiges Darlehen)

Gefördert werden:

- innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme,
- außerbetriebliche Nutzung von Abwärme,
- Verstromung von Abwärme, z.B. ORC-Technologie und
- Abwärmekonzepte sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt.
Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten, i.d.R. bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben.

Mit Nachweis der durchgeführten Investitionen werden Tilgungszuschüsse gewährt:

- im Regelfall 30% der förderfähigen Investitionsmehrkosten bzw. Investitionskosten,
- für Investitionen zur außerbetrieblichen Nutzung von Abwärme im Regelfall 40% der förderfähigen Investitionskosten,
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10%.

Bei Antragstellung ist der Hausbank ein von einem Sachverständigen erstelltes Abwärmekonzept vorzulegen.

Bayerisches Energiekreditprogramm / Energiekredit (LfA Förderbank Bayern) (zinsgünstiges Darlehen)

Gefördert werden:

- allgemeine Energieeinsparung,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- effizientere Maschinen/Anlagen,
- Wärme-/Kälterückgewinnung,
- stromsparende Beleuchtung
- Strom- und Spitzenlastmanagementsysteme.

Von der Förderung ausgeschlossen sind energieeffiziente Neubauten, Fahrzeuge, Grundstückskosten, Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten sowie Vorhaben, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden.

Haftungsfreistellung von 50 % möglich.

Sonderprogramm „Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“ im Rahmen der bayerischen Regionalförderung

Gefördert werden:

- Nur KMU
- Technische Anlagen einschließlich Gebäudetechnik
- Der Austausch bestehender Gebäudetechnik (Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik, Warmwasserbereitung) durch neue Anlagen
  (10 % weniger Primärenergie)
- Die Anschaffung bzw. Herstellung von Anlagen zur Wärme-/ Kälterückgewinnung, die einen Rückgewinnungsgrad von mindestens 70 % haben.
- Sanierung von Gebäuden (EnEV-Bestand um mindestens 10 % unterschritten)
- Neubau von Gebäuden (EnEV-Neubau um mindestens 10 % unterschritten)

Berechnung zur vorgesehenen Energieeinsparung vorzulegen.

Nach Abschluss des Vorhabens (d.h. im Rahmen des Verwendungsnachweises) ist eine „Energieeffizienz-Bestätigung“ vorzulegen.

Zuschuss 30 Prozent für kleine und 20 Prozente für mittlere Unternehmen in den C-Fördergebieten der GRW-Kulisse.

Kombination mit KfW-Programmen (Tilgungszuschuss) möglich

Links: www.foerderdatenbank.de